

02.04.2009 - Überwachungspflicht des Arztes im Behandlungszimmer

Ein Arzt haftet nicht zwangsläufig für Schäden, die sich ein Patient zuzieht, während er sich unbeaufsichtigt im Behandlungszimmer aufhält. Das hat das Oberlandesgericht Naumburg entschieden (Az. 1 U 51/08).

Ist der Patient aber in der Lage nachzuweisen, dass Arzt oder Praxispersonal ihm fehlerhafte Anweisungen gegeben haben, kann er den Schaden einklagen.

Im vorliegenden Fall hatte die Patientin kurze Zeit unbeaufsichtigt im Behandlungsraum auf den Arzt gewartet. Weil sie auf der Behandlungsliege Platz genommen und sich dabei verletzt hatte, forderte die Frau Schadensersatz. Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg wies die Klage jedoch ab. Begründung: Der Schaden sei nicht durch ein Fehlverhalten des Arztes verursacht worden.

Wäre der Klägerin allerdings der Nachweis gelungen, dass die Sprechstundenhilfe sie aufgefordert hatte, in der entsprechenden Weise auf der Behandlungsliege Platz zu nehmen, hätte das Urteil anders ausfallen können. Dann wäre unter Umständen eine Haftung aus einer so genannten Organisationspflichtverletzung in Frage gekommen. Da die Klägerin diesen Nachweis jedoch schuldig blieb, lehnte das OLG die Klage als unbegründet ab.

A&W-Tipp

Lassen Sie Patienten in Ihrer Praxis möglichst nicht unbeaufsichtigt. Ist dies nicht machbar, weisen Sie Ihre Mitarbeiter schriftlich darauf hin, wie diese sich gegenüber unbeaufsichtigten Patienten verhalten sollen. So vermeiden Sie das so genannte Organisationsverschulden.

Steffen Holzmann ist Rechtsanwalt in München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de